Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
Annahmeschluß: am 25 jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1932 | Nr. 8

Nr. 8

Inhalt:

Der deutsche Handwerker in Polen.

Verbandsnachrichten.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1932. | Nr. 8

Die polnische Anleihepolitik seit Kriegsende.

Nachstehend beginnen wir mit der Veröffentlichung einer Darstellung der polnischen Anleihepolitik seit Kriegsende, die wir einer Schrift von Z. Pietkiewicz entnommen haben, die als Sonderdruck erschienen ist (Posen, 1932) und im „Ruch Prawniczy" veröffentlicht wurde. Der Verfasser weist zunachst auf die ungewöhnlichen Verhaltnisse hin, in welchen sich Polen in den ersten Jahren nach Wiedererlangung seiner staatlichen Selbstandigkeit befunden hat. Erhebliche Kredite mußten bei fremden Regierungen aufgenommen werden. Diese ersten Schulden gegenüber Frankreich standen in Verbindung mit der Schaffung der Haller-Armee und des Nationalkomitees in Paris. Anschließend wurde am 28. Marz 1919 das polnische Finanzministerium zur Aufnahme einer Anleihe von 5 000 000 000 Frcs. ermachtigt. Auf Grund dieses Gesetzes wurden bei einigen auslandischen Regierungen und in einigen Fallen auch bei auslandischen Privatfirmen Kredite sowie die Dollar-Emissions-Anleihe vom Jahre 1920 aufgenommen. Es handelte sich um Warenanleihen zum Ankauf von Kriegsmaterial, Heeresgut, Verpflegung, Maschinen und Rohstoffen. Die Kredite wurden für kurze Zeit, aber bei geringer Verzinsung und ohne besondere Sicherheiten gewahrt.

Im Jahre 1924 schritt man zur Konsolidierung der Kredite durch Abschluß von Vertragen: mit den Vereinigten Staaten in Washington vom 14. 11. 1924, mit dem Internationalen Reliefkredit-Komitee in London vom 10. 12. 1924 (zur Regelung der sogenannten Reliefschulden, die als Hilfskredite in Danemark, Frankreich, Holland, Norwegen, Schweiz, Schweden und England aufgenommen wurden) und mit England in London vom 10. 12. 1924.

Im Jahre 1926 wurde die Kriegsschuld gegenüber Italien konsolidiert, im Jahre 1930 die Kriegsschulden gegenüber Frankreich. Der diesbezügliche Vertrag war die letzte Etappe der Schuldenkonsolidierung Polens.

Die II. Kategorie der Staatsschulden sind die Emissionsanleihen. Diese waren als Bartransaktionen höher verzinst als die Warenkredite. Getilgt wurden sie nach Amortisationsplanen und garantiert durch das Vermögen oder Einnahmen des Staates. Eine Ausnahme hiervon stellt die 6prozentige Dollaranleihe vom Jahre 1920 dar, die von der polnischen Regierung auf eigene Rechnung placiert wurde und keiner besonderen Sicherheit bedurfte.

Die dritte Gruppe der Schulden stellt eine besondere Kategorie von Verbindlichkeiten des polnischen Staates dar, und zwar sowohl hinsichtlich der Person der Glaubiger, die die Besitzer gewisser österreichisch-ungarischer Rechtstitel, vertreten durch die „Gemeinschaftskasse" in Paris, sind, als auch hinsichtlich des Titels der Verbindlichkeiten aus den Friedensvertragen, sowie den Beschlüssen der Reparationskommission und schließlich dem Abkommen zwischen den verpflichteten Staaten und den Glaubigern.

Die vierte Kategorie stellen Schulden gegenüber Privatinstitutionen dar. Die Quelle dieser Verpflichtungen waren Kaufe gegen Kredit bei auslandischen Firmen oder Institutionen. Rechtsgrundlage für die Aufnahme dieser Kredite war das Gesetz vom 28. Mai 1919. Diese Schulden sind bereits ganzlich abgezahlt. Zu dieser Kategorie gehören auch mit Rücksicht auf die Person des Glaubigers die 7prozentige Dollaranleihe vom Jahre 1925, die bei der Gesellschaft zur Ausarbeitung des Zündholzmonopols aufgenommen worden ist.

Am bedeutendsten ist die Schuld Polens gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die auf eine Summe von 178 560 000 Dollar konsolidiert wurde. Sie stammt aus Warenkrediten her, die Polen in der ersten Zeit nach Konstituierung des Staates aufgenommen hatte. Die Rückzahlung wurde bis zum 15. Dezember1984 mit der Möglichkeit einer vergünstigten Abzahlung in der Zeit von 1924 bis 1932 vereinbart. Die Erhöhung der Schuldsumme aus diesem Titel im Jahre 1929 ergab sich aus der Inanspruchnahme des Rechts vergünstigter Rückzahlung seitens der polnischen Regierung.

Zu den größten Verbindlichkeiten des polnischen Staates ist auch die Schuld gegenüber Frankreich zu rechnen. Diese Verbindlichkeiten sind dreierlei Art: 1. die Schulden, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 10. Dezember 1924 auf eine Summe von 289 456 Fr. konsolidiert wurden, 2. die Kriegsschuld aus dem Titel der Organisierung und Verpflegung der Hallerarmee usw., konsolidiert durch Vertrag vom 24. Januar 1930 auf eine Summe von 1 897 064 frz. Francs (die Tilgung der Tranche von 1 289 169 039 Francs erfolgt in halbjahrlichen Raten bis 1992, der Tranche von 603 868 350 Francs in jährlichen Raten bis zum Jahre 1970), 3. die Schuld aus dem Titel der 5prozentigen Anleihe in Höhe von 300 000 000 frz. Francs für Investitionszwecke (Tilgung in Quartalsraten bis 1940).

Es folgen die Schulden: gegenüber Danemark, konsolidiert auf die Summe von 434 540 dan. Kronen, ferner gegenüber Holland, konsolidiert auf die Summe von 520 490 fl., gegenüber Norwegen, konsolidiert auf die Summe von 20 327 594 norw. Kronen und 1 565 Pfd. Sterling, gegenüber der Schweiz, konsolidiert auf die Summe von 937 813 schw. Francs, gegenüber Schweden konsolidiert auf die Summe von 485 000 schw. Kronen und eine zweite Schuld, konsolidiert auf 5 850 000 schw. Kronen.

Außerdem bestehen Verbindlichkeiten des polnischen Staates gegenüber England, und zwar 174 413 Pfd. Sterling (reguliert) und 4 778 692 Pfd. Sterling als Reliefschuld. Die Schuld gegenüber Italien, konsolidiert auf eine Summe von 87 625 000 Lire, wurde in monatlichen Raten zu 60 000 Dollar bis zum 30. November 1930 zurückgezahlt.

Weiter bestehen gewisse Verbindlichkeiten gegenüber Oesterreich, einmalig zahlbar im Jahre 1935, und gegenuber der Tschechoslowakei, ebenfalls einmalig zahlbar im Jahre 1940. Die Schulden entstanden aus dem Titel der Zession von österreichischen und ungarischen Kronenrenten.

Eine besondere Gruppe der polnischen Staatsschulden sind die Emissionsanleihen, und zwar: die 6prozentige Dollaranleihe vom Jahre 1920 in Höhe von 19 574 500 Dollar (einmaliger Auskauf am 1. April 1940), die 8prozentigen Staatsschatzobligationen vom Jahre 1921 in Höhe von 387 900 Doll. aus dem Titel der Lieferung von Automobilen usw. (einmaliger Auskauf im Jahre 1927), die 7prozentige italienische Anleihe vom Jahre 1924 in Höhe von 400 000 000 ital. Lire, gesichert durch eine Hypothek auf das Vermögen des polnischen Tabakmonopols (allmahliche Tilgung innerhalb von 20 Jahren). Die achtprozentige amerikanische Anleihe vom Jahre 1925 in Höhe von 25 000 000 Dollar (Tilgung bis zum Jahre 1950), die gesichert ist durch Einnahmen aus der Zuckerakzise und aus dem Betrieb der polnischen Eisenbahn. Fiskalagent ist die Bank Dillon Read & Co. in New York. Schließlich noch die 7prozentige Stabilisierungsanleihe in Höhe von 62 000 000 Doll. und 2 000 000 Pfd. Sterling. Die Perfektuierung dieser Anleihe erfolgte in Verbindung mit der Ausführung des Stabilisierungsplanes. Diese Transaktion wurde durch Vermittlung einer internationalen Bankengruppe aus New York, London, Paris, Amsterdam, Basel, Stockholm und Warschau getatigt. Die Pfund-Obligationen wurden in England emittiert; auf allen übrigen Finanzplatzen erfolgte die Emission in Dollar-Obligationen. Die Anleihe unterliegt der Tilgung innerhalb von 20 Jahren.

Zu erwähnen ist noch die 7prozentige Anleihe in den Vereinigten Staaten von Amerika vom Jahre 1925 in Höhe von 6 000 000 Dollar, die zur Exploitierung des staatlichen Zündholzmonopols in Polen auf Grund des Gesetzes vom 3. Marz 1925 aufgenommen wurde und bis zum Jahre 1945 rückzahlbar ist. Die Anleihe wurde in Verbindung mit einer neuen 6½prozentigen auslandischen Zündholzanleihe auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1931 konvertiert.

Insgesamt betragen die Auslandsschulden, die vom polnischen Staat aufgenommen worden sind: in Amerika 308 554 578 Dollar und 1 760 000 Pfd. Sterling, in Frankreich 1 063 428 080 frz. Francs, in England 4 077 837 Pfd. Sterling, in Italien 330 233 000 Lire, in Holland 3 399 133 Fl., in Norwegen 17 068 800 Kronen und 1200 Pfd. Sterling, in Danemark 361 200 danische Kronen, in Schweden 6523 schw. Kronen und 4 500 000 Dollar, in der Schweiz 75 000 schw. Francs, in der Tschechoslowakei 17 000 000 schw. Frcs., in Oesterreich 335 000 österr. Schilling. Schließlich verblieben aus dem Titel der Ausführung des Innsbrucker Protokolls und Artikel 2 des Prager Abkommens 66 617 779 österr. Fl. und 21 210 602 Kronen in Gold.

„Unverlangte Zusendung" und „Probelieferung".

(Schluss.)

Zusendung unbestellter Waren an bekannte Kunden.

Die Rechtslage andert sich, sobald Zusendungen von Ware an Kunden erfolgen, mit denen der Absender bereits in Geschaftsverkehr steht und von denen er auf Grund der bisher gepflogenen Verbindung und deren Erfahrungen annehmen kann, dass die Zusendung im allgemeinen erwünscht ist.

In diesem Falle ist zunachst das Schweigen ganz anders zu beurteilen. Es wird grundsatzlich Schweigen als Annahme zu gelten haben.

Hier wird auch grundsatzlich der Empfanger zum Besitzer der Ware, so dass dementsprechend ein Aufbewahrungsvertrag bis zum Abschluss des Vertrages anzunehmen ist und die Frage der Haftung nach § 690 BGB zu beurteilen ist, wonach er für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Dingen beobachten muss.

B. Probelieferungen.

Eine nicht selten angewandte Form der Reklame durch die Ware selbst ist auch die Probelieferung oder Probestellung von Waren. In der Hauptsache werden es neu einzuführende oder wenig bekannte Maschinen und andere Gebrauchsgegenstande sein, deren Absatz man dadurch wesentlich zu fördern glaubt, dass man den erhofften Kunden solche Waren in einem Probestuck zur Ansicht oder zum Ausprobieren für eine gewisse Zeit überlasst, um dann auf Grund solcher Probeüberlassung den Kunden um so leichter zum Kaufvertragsabschluss zu bewegen.

Die privatrechtlichen Fragen der Probelieferung.

Diese Lieferung zur Probe oder Lieferung zur Ansicht ist wohl zu unterscheiden vom Kauf auf Probe. Beim Kauf auf Probe oder auf Besicht liegt ein Kaufvertrag vor: und zwar ein solcher, der unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung der Ware abgeschlossen worden ist. Der Kaufvertrag bleibt bestehen, wenn die Billigung des Kaufgegenstandes, die im Belieben des Kaufers steht, erfolgt ist. Der Kauf auf Probe ist also ein bedingter Kauf, der den Verkaufer zunachst bindet. (§§ 495, 496 BGB; ERGZ 94, 287.)

Bei der Probelieferung oder -stellung jedoch liegt ein Kaufvertrag unter aufschiebbarer Bedingung der Billigung nicht vor. Weder ist der Probelieferer noch derjenige, dem die Ware zur Probe geliefert ist, irgendwie kaufvertraglich gebunden, wenngleich der Kaufvertrag das erstrebte Ziel dieser Massnahme ist.

Es handelt sich hier vielmehr um ein Rechtsverhaltnis eigener Art, das einen Verwahrungsvertrag enthalt zugleich mit der Berechtigung, gewisse Gebrauchs- und Prufungshandlungen mit der überlassenen Ware vorzunehmen. An dem Willen des Belieferten, die Ware in Besitz zu nehmen, und an dem Willen des Belieferers, ihm den Besitz einzuraumen, kann hier nicht gezweifelt werden. Es muss daher ein Verwahrungsvertrag aus dem Willen beider Parteien angenommen werden. Es konnte allerdings noch die Frage erörtert werden, ob nicht in der Ueberlassung der Ware eine Kaufofferte zu erblicken ist. Sicherlich wird in besonderen Fallen auch eine Kaufvertragsofferte vorliegen: in der Regel wird das aber nicht der Fall sein. Das schon darum nicht, weil zumeist eine derartige Offerte mangels der erforderlichen Vollstandigkeit der Offerte nicht vorliegen wird; denn in der Regel wird wohl die Probelieferung vorgenommen, wenn ernsthaft Preise, Anzahl und sonstige wesentliche Kaufmomente überhaupt noch nicht besprochen worden sind. Bei den Verhandlungen in diesem Stadium der Dinge wird es sich zunachst immer nur um die grundsatzliche Bereitwilligkeit des Kunden, überhaupt Ware dieser Art zu kaufen, handeln. Um den Willen des Kunden zum Kaufentschluss grundsatzlich zu steigern, wird ja gerade die Probelieferung vorgenommen. Infolgedessen wird zunachst der Wille beider Parteien auf den Abschluss eines Verwahrungsvertrages, nicht aber eines Kaufvertrages, gerichtet sein. Im allgemeinen wird daher das Rechtsverhaltnis nach den §§ 688 bis 700 BGB zu beurteilen sein.

Von den besonderen Fragen dieses Rechtsverhaltnisses interessiert vor allem das Recht auf Herausgabe und die Haftpflicht.

Das Recht auf Herausgabe.

Wenn auch wohl in der Regel der Lieferer eine bestimmte Zeit in Aussicht stellt, für die er die Ware dem Kunden zur Probe überlasst, so wird doch anzunehmen sein, dass er das Recht hat, die Ware jederzeit wieder herauszuverlangen, und dass der Kunde verpflichtet ist, sie herauszugeben. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Vorliegen des Aufbewahrungsvertrages und entspricht ausserdem den wirtschaftlichen Forderungen. Die Ware ist so dem Lieferer herauszugeben, wie sie zur Aufbewahrung geliefert ist; aber da hier gleichzeitig mit der Aufbewahrung ein Gebrauchs- und Prüfungsrecht verbunden ist, muss der Lieferer sich die Abnutzungsschaden, die der übliche Gebrauch und die vorgesehene Prüfung verursachen, gefallen lassen und hat infolgedessen keinen Ersatzanspruch an den Belieferten. Hat dagegen der Belieferte besondere Aufwendungen zur Erhaltung der Sache wahrend der Aufbewahrungszeit machen müssen, so hat er deswegen einen Ersatzanspruch an den Lieferer und kann die Ware so lange zuruckbehalten, bis ihm diese Kosten ersetzt sind.

Haftung, Gefahrtragung.

Für die Gefahrtragung ist als Regel die Bestimmung im § 690 BGB anzusehen. Der lautet: Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nun wird der Belieferte sich in der Regel zur Entgegennahme der Ware nicht entschliessen, wenn ihm auch nur irgendwelche Haftung für die gelieferte Ware obliegen soll. Infolgedessen wird zumeist diese gesetzliche Haftpflicht durch private Vereinbarung ausgeschlossen, indem der Lieferer zusagt, dass dem Belieferten aus der Probelieferung keinerlei Verpflichtungen irgendwelcher Art erwachsen sollen. Er haftet dann nur noch für vorsätzlich unerlaubtes Handeln.

Die Frage der Haftung ist von besonderem Interesse, wenn die gelieferte Sache vom Belieferten entweder unterschlagen oder ihm gestohlen wird, verloren geht oder sonst abhandenkommt und von einem gutgläubigen Erwerber gekauft wird. Der Belieferer als Eigentümer hat keine Möglichkeit, sein Eigentum wieder zu erlangen. Rechtlich stellt sich die Sache dann so dar:

Gemäss § 395 BGB tritt ein Eigentumserwerb an gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen nicht ein. Der Eigentümer kann also von dem jeweiligen gutgläubigen Erwerber einer solchen Sache die Herausgabe verlangen; und zwar ohne Anspruch auf Ersatz dessen, was dieser beim redlichen Erwerb als Kaufpreis bezahlt hat; er kann sein Eigentum ohne „Losungsanspruch" herausverlangen. Nun liegt aber ein Abhandenkommen für den Eigentümer nicht vor, wenn er die abhanden gekommene Sache zur Miete, Leihe oder zur Aufbewahrung dem übergeben hat, dem sie abhanden gekommen ist, selbst wenn dieser sie unberechtigterweise infolge von Unterschlagung an einen Dritten weiterveraussert. Es wirkt sich hier der alte Grundsatz aus: „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da musst du ihn suchen". Selbst wenn daher der gutgläubige Erwerber ermittelt wird, kann er vom Eigentümer wegen Rückgabe der Sache nicht in Anspruch genommen werden. Ist dem Belieferten die Maschine gestohlen oder sonstwie abhanden gekommen, ohne dass ihn die Schuld der groben Fahrlässigkeit trifft, so verliert der Eigentümer sein Eigentum ohne irgendwelche Ansprüche. Nur wenn der Belieferte die Sache selbst unterschlagen hat oder sonst vorsätzlich schuldhaft am Verlust beteiligt ist, kann er ausser im strafrechtlichen Sinne zivilrechtlich wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Versammlungsgesetz vom 11. März 1932.

Dz. U. Nr. 48, Pos. 450.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (1). Die Versammlungen werden eingeteilt in:
a) öffentliche Versammlungen und
b) nicht öffentliche Versammlungen oder Zusammenkünfte.

(2). Ueberall dort, wo in diesem Gesetz von Versammlungen ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter öffentliche Versammlungen zu verstehen.

Art. 2. (1). Man unterscheidet: a) Versammlungen in Lokalen, und b) Versammlungen unter freiem Himmel.

(2). Oeffentliche Kundgebungen und Umzüge fallen unter die Vorschriften, die für die Versammlungen unter freiem Himmel gelten.

(3). Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend für Umzüge auf Wagen und Kraftwagen.

Art. 3. Als Lokal im Sinne dieses Gesetzes gilt das Innere eines Gebäudes, zugleich mit der eingefriedigten Fläche, die mit dem Gebäude ein geschlossenes Ganzes bildet.

Art. 4. (1). Aufsichtsbehörde für Versammlungen und Zusammenkünfte ist die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung, sofern in diesem Gesetz nicht anders bestimmt wird.

(2). In Städten, die in bezug auf die Staatsverwaltung besondere Kreise bilden und in denen die Obliegenheiten der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung von den Stadtpräsidenten ausgeübt werden, wird der Innenminister im Verordnungswege die Behörden bestimmen, die zur Aufsicht über Versammlungen und Zusammenkünfte berufen sind.

II. Kapitel.

Die Einberufung von Versammlungen.

Art. 5. Jeder volljährige polnische Staatsangehörige, der geschäftsfähig ist, kann Versammlungen berufen und leiten.

Art. 6. (1). Von der Einberufung einer Versammlung in einem Lokal ist die Behörde schriftlich so rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie diese Benachrichtigung spätestens 2 Tage vor der Versammlung erhält.

(2). Soll eine Versammlung ausserhalb des Amtssitzes der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung stattfinden, so kann die Benachrichtigung durch Vermittelung des nächsten Postens der Staatspolizei erfolgen.

(3). Dem Anmelder stellt die Behörde auf Verlangen kostenlos eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung aus.

Art. 7. (1). Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur mit Genehmigung der Behörde stattfinden (Art. 4).

(2). Diese Genehmigung muss bei der zuständigen Behörde spätestens 3 Tage vor der Versammlung nachgesucht werden (Art. 6, Absatz 1).

Art. 8. Die Benachrichtigung, bzw. das Gesuch wegen einer Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:
a) Vor- und Zuname und Adresse des Einberufers;
b) genaue Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung;
c) Zweck und Tagesordnung der Versammlung;
d) Bezeichnung der Sprache oder der Verhandlungssprachen, falls die Beratungen nicht in der Staatssprache geführt werden sollen.

Art. 9. (1). Von der Behörde wird eine Versammlung in einem Lokal verboten, wenn sie den geltenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafgesetze zuwiderläuft, oder wenn sie die öffentliche Sicherheit, den Frieden und die Ordnung bedrohen sollte.

(2). Das Verbot ist der anmeldenden Person spätestens am Vortage der Versammlung mit einer Begründung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 10. Falls die in Art. 9, Absatz 1 angegebenen Umstände vorliegen, wird von der Behörde die Genehmigung für eine Versammlung unter freiem Himmel verweigert.

Art. 11. (1). Versammlungen unter freiem Himmel sind unzulässig im Umkreise von ½ Kilometer vom Orte des amtlichen Aufenthaltes des Staatspräsidenten, vom Tagungsorte des Sejm, des Senats und der Nationalversammlung für die ganze Dauer der Session, sowie von militärsichen Objekten: wie Kasernen, Magazinen von Sprengmaterial, Festungsobjekten, Uebungsplätzen und Schiessplätzen.

(2). Die Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den obigen Grundsatz zulassen, sofern es sich um die im Absatz 1 bezeichneten militärischen Objekte handelt, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Befehlshaber des Korpsbezirks.

III. Kapitel.

Die Abhaltung von Versammlungen.

Art. 12. An Versammlungen dürfen bewaffnete Personen nicht teilnehmen. Eine Ausnahme bilden die Amtspersonen.

Art. 13. (1). Jede Versammlung muss einen Leiter haben, der sie eröffnet, die Beratungen leitet und die Versammlung schliesst.

(2). Als Leiter gilt der Einberufer der Versammlung solange, bis er entweder selbst dieses Amt einer anderen Person überträgt, oder bis die Versammlung mit seiner Zustimmung sich den Leiter wählt.

Art. 14. (1). Der Versammlungsleiter ist für den Verlauf der Versammlung verantwortlich und ist daher verpflichtet, auf die Befolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu achten sowie allem entgegenzuhandeln, was die öffentliche Sicherheit, den Frieden oder die Ordnung bedroht.

(2). Der Leiter hat das Recht, von der Versammlung einen Teilnehmer auszuschliessen, sofern er durch sein Verhalten die Beratungen unmöglich macht oder mit Gewalt die Beratungen zu vereiteln sucht.

(3). Falls eine Versammlung sich den in Ausübung seines Amtes, von dem im Absatz 1 die Rede ist, getroffenen Anordnungen des Versammlungsleiters nicht unterordnet, oder falls der Verlauf der Versammlung dem Strafgesetz zuwiderlauft, so hat der Versammlungsleiter die Versammlung aufzulosen.

Art. 15. (1). Die Behorde (Art. 4) kann zu jeder Versammlung ihre Vertreter beordern.

(2). Der Vertreter einer Behorde hat, wenn er der Versammlung beiwohnt, dem Versammlungsleiter seine Legitimation vorzuzeigen.

(3). Der Vertreter der Behorde erhalt einen Platz nach seiner Wahl und hat ihm der Versammlungsleiter auf Wunsch Aufschluss über die Redner und Antragsteller, desgleichen über den Inhalt der angemeldeten Antrage und Resolutionen zu geben.

Art. 16. (1). Der Vertreter der Behorde hat das Recht, die Versammlung aufzulosen, falls die im Art. 14 vorgesehenen Umstande eintreten und der Leiter den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verlangen des Vertreters der Behorde, die Versammlung aufzulosen, nicht entspricht oder wenn er trotz Erschöpfung der Tagesordnung, die Sitzung nicht schliesst.

(2). Der Auflösung der Versammlung muss eine Verwarnung vorausgehen.

Art. 17. (1). Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich den Aufforderungen und Anordnungen des Versammlungsleiters (Art. 14) bzw. des Vertreters der Behorde (Art. 16) unterzuordnen.

(2). Bei Schliessung oder Auflosung der Versammlung sind die Versammelten verpflichtet, sofort auseinanderzugehen.

IV. Kapitel.

Zusammenkünfte.

Art. 18. **Zu den nicht öffentlichen Versammlungen gehören:**

a) Zusammenkunite von Personen, die dem Einberufer oder dem Leiter der Zusammenkunft personlich bekannt sind und in Lokalen stattfinden;

b) **Zusammenkünfte von Mitgliedern rechtmassig bestehender Vereinigungen, die in Lokalen stattfinden.**

Art. 19. Für Zusammenkunite ist weder eine Anmeldung noch eine Genehmigung der Behorde erforderlich.

Art. 20. (1). Vertreter der Behorde (Art. 4) dürfen zu Zusammenkünften nicht beordert werden.

(2). Erfahren die öffentlichen Sicherheitsorgane, dass eine Zusammenkunft den im Art. 18 bezeichneten Rahmen überschreitet, so können sie zur Feststellung dieses Umstandes in das Lokal, in dem die Zusammenkunft stattfindet, eindringen und bei Feststellung einer derartigen Ueberschreitung die Versammlung auflösen.

(3). Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben in das Lokal einzudringen und eine Zusammenkunft aufzulosen, wenn Zweck und Verlauf der Zusammenkunft dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder die öffentliche Sicherheit, den Frieden und die Ordnung bedrohen.

(4). Die Bestimmungen des Art. 17 gelten entsprechend fur Zusammenkunite.

V. Kapitel.

Tagungen.

Art. 21. Je nach ihrem Charakter gelten Tagungen als öffentliche Versammlungen oder als Zusammenkunfte (Art. 2, Absatz 1, Art. 18).

Art. 22. (1). Die Anmeldungen von Tagungen, die den Charakter öffentlicher Versammlungen tragen, nehmen entgegen bzw. erteilen die Genehmigungen zur Veranstaltung derselben:

a) die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung, falls zur Tagung Delegierte aus dem Gebiete eines Kreises kommen;

b) die Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung für alle anderen inlandischen Tagungen.

(2). Für die örtliche Zustandigkeit ist der Tagungsort massgebend.

Art. 23. (1). Alle internationalen Tagungen sind genehmigungspflichtig.

(2). Eine internationale Tagung im Sinne dieses Gesetzes ist eine von einer auslandischen Organisation einberufene Tagung, desgleichen eine von einer inlandischen Organisation einberufene Tagung, auf welcher Delegierte auslandischer Organisationen erscheinen mit der Befugnis, diese Organisationen zu vertreten und bei der Abfassung der Resolutionen und Beschlüsse mitzuwirken.

(3). Die Genehmigungen erteilt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Aussenminister.

VI. Kapitel.

Wahlversammlungen.

Art. 24. (1). Für Versammlungen, die anlasslich der Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Wahlgebieten und in der Zeit von der Ausschreibung der Wahlen bis zum Wahltage zur Besprechung von Wahlangelegenheiten und der Kandidaten stattfinden, ist eine Anmeldung bei der zustandigen Behorde (Art. 6, Abs. 1) nur dann erforderlich, wenn die Versammlung unter freiem Himmel stattfindet.

(2). Wahlversammlungen in Lokalen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3). Im übrigen unterliegen derartige Versammlungen allen Vorschriften dieses Gesetzes.

VII. Kapitel.

Strafbestimmungen.

Art. 25. (1). Wer:

a) rechtswidrig einen Platz einnimmt oder sich weigert, den Platz bzw. das Lokal zu verlassen, über welches eine andere Person als Einberufer oder Versammlungsleiter rechtmassig verfügt;

b) eine Versammlung, Tagung oder Zusammenkunft entgegen den Vorschriften des II., IV. oder V. Kapitels beruft;

c) eine von der Behorde verbotene Versammlung, Tagung oder Zusammenkunft leitet;

d) eine Versammlung, Tagung oder Zusammenkunft nach erfolgter Auflösung durch den Versammlungsleiter oder Vertreter der Behorde leitet;

e) nach erfolgter Aufforderung zum Verlassen des Versammlungsortes dieser Aufforderung nicht nachkommt (Art. 14) oder den Versammlungsort nach der Auflösung nicht verlasst (Art. 14, 16, 17);

f) einer Versammlung entgegen den Vorschriften des Art. 12 beiwohnt,

wird, sofern die betreffende Handlung nach den anderen Vorschriften nicht mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 zł oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Alle anderen Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 500 zł oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

2). Zur Aburteilung sind die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung berufen.

VIII. Kapitel.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 26. Die Einberufung, Leitung und Teilnahme an Versammlungen und Zusammenkünften durch Militarpersonen werden durch eine Verordnung des Kriegsministers, die im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassen wird, geregelt.

Art. 27. (1). Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht:

a) für Versammlungen jeglicher Art, die in Ausfuhrung gesetzlicher Vorschriften oder von den zustandigen öffentlichen Behörden und Aemtern einberufen werden;

b) für religiöse Versammlungen und Umzüge, die durch gesetzlich anerkannte Religionsverbande veranstaltet werden, sofern sie in traditionell feststehender Weise stattfinden oder in einer Weise, wie dies in dem Akt, der das betreffende Bekenntnis anerkennt, festgelegt ist. Dasselbe gilt für Hochzeits- und Trauerzüge sowie für Pilgerzüge;

c) für Versammlungen und Zusammenkünfte geselliger sowie familiarer Art und von Schulen;

d) für Unterhaltungen, die in Lokalen stattfinden;

e) für akademische Versammlungen und Zusammenkünfte, die im Gebiet akademischer Schulen und anderer Hochschulen, die die Befugnisse akademischer Schulen besitzen, stattfinden.

(2). Falls die in den Punkten b), c) und d) bezeichneten Versammlungen die öffentliche Sicherheit, den Frieden oder die Ordnung bedrohen sollten, können von den Behörden entsprechende Anordnungen getroffen werden.

Art. 28. Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

a) die Beschrankungen, die sich aus gesundheits-, bau-, feuer- und wegepolizeilichen Vorschriften ergeben;

b) die Beschrankungen, die in den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschränkung von Militarpersonen bezüglich der Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben enthalten sind;

c) die Bestimmungen der Art. 82 und 164 der in Genf am 15. Mai 1922 geschlossenen deutsch-polnischen Oberschlesien-Konvention (Dz. U. R. P. Nr. 44, Pos. 371).

Art. 29. Die Ausfuhrung dieses Gesetzes wird dem Innenminister, bezüglich des Art. 11, Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Kriegsminister und bezüglich des Art. 26 dem Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister übertragen.

Art. 30. Dieses Gesetz tritt am Verkündungstage in Kraft und gilt für das ganze Staatsgebiet.

Aenderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

Laut Dz. Ust. Nr. 39, Pos. 399 wurde das bereits mehrfach abgeanderte Gesetz vom 18. Juli 1924 über die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit wiederum in einer Reihe von Punkten abgeandert. Die Höhe der Beitrage (2 Prozent, wovon 1,5 Prozent der Arbeitgeber und 0,5 Prozent der Arbeiter zahlt) ist die gleiche geblieben. Unterstützungsberechtigt sind Arbeiter, deren Arbeitsverhaltnis 26 Wochen hindurch (ursprünglich 20 Wochen) im Laufe der dem Tage der Anmeldung ihres Anspruchs vorausgegangenen 12 Monate bestand.

Schutz des Arbeitsmarktes.

Mit der Ausführungsverordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 23. Juni (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 488) treten nachfolgende Bestimmungen über den Schutz des Arbeitsmarktes in Kraft.

§ 1. Hat ein Arbeitgeber die Genehmigung zur Beschaftigung einer Arbeitskraft, die die Staatsbürgerrechte der Republik Polen nicht besitzt, erlangt, so ist er verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach dem Beschaftigungstage dieser Arbeitskraft dem zustandigen Wojewoden den Tag der Aufnahme der Beschaftigung oder der Lehrzeit durch diese Arbeitskraft nach dem nachstehend wiedergegebenen Muster Nr. 1 zur Kenntnis zu geben.

§ 2. Beschaftigt ein Arbeitgeber einen Angestellten, der die Staatsbürgerrechte der Republik Polen nicht besitzt, im Augenblick des Inkrafttretens der Verordnung über den Schutz des Arbeitsmarktes, so ist er verpflichtet, von dieser Beschaftigung dem zustandigen Wojewoden innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten vorliegender Vorschriften in der im § 1 angegebenen Weise Kenntnis zu geben.

§ 3. Ein Arbeitgeber, der von der Einholung der Genehmigung zur Beschaftigung einer Arbeitskraft, die die Staatsbürgerrechte der Republik Polen nicht besitzt, befreit ist, weil der standige Aufenthalt dieser Arbeitskraft seit dem 1. Januar 1921 im Gebiet der Republik Polen sich befindet, ist verpflichtet, bei Eintritt der im § 1 genannten Bedingungen den zustandigen Wojewoden in der in diesem Paragraphen angegebenen Weise in Kenntnis zu setzen:

a) von dem Tage, an dem die Arbeit oder die Lehrzeit durch die genannte Arbeitskraft begonnen wurde — innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Aufnahme der Beschaftigung, sofern die Beschaftigung nach Inkrafttreten der Verordnung des Staatsprasidenten über den Schutz des Arbeitsmarktes vom 4. Juni 1927 aufgenommen wurde,

b) von der Beschaftigung der genannten Arbeitskraft — innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten der in Pkt. a) zitierten Vorschriften, sofern diese Arbeitskraft schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften beschaftigt war.

§ 4. Der Arbeitgeber hat durch eine Benachrichtigung, die gemaß dem der vorliegenden Verordnung beigefügten Muster Nr. 2 auszufertigen ist, dem zustandigen Wojewoden die Beendigung des Arbeitsverhaltnisses durch die in §§ 1—3 genannten Arbeitskrafte innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Beendigung des Arbeitsverhaltnisses mitzuteilen.

§ 5. Arbeitgeber, die in den Benachrichtigungen, die sie auf Grund der Art. 6, 7 und 8 letzter Absatz der Verordnung des Staatsprasidenten über den Schutz des Arbeitsmarktes den zustandigen Behorden vor Inkrafttreten vorliegender Verordnung eingereicht haben, nicht samtliche im Art. 6 dieser Verordnung des Staatsprasidenten genannten Daten angaben, haben diesen Behorden nachtraglich eine gemaß den in den §§ 1 und 4 vorliegender Verordnung genannten Mustern ausgefertigte Benachrichtigung vorzulegen. Diese Benachrichtigungen sind, sofern es sich um die Beschaftigung einer Arbeitskraft handelt, innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten vorliegender Verordnung, und sofern es sich um die Beendigung des Arbeitsverhaltnisses handelt, innerhalb 14 Tagen von diesem Tage an einzureichen.

Muster Nr. 1.

Benachrichtigung
über die Beschaftigung einer Arbeitskraft, die die Staatsbürgerrechte der Republik Polen nicht besitzt.

Name, Sitz u. genaue Adresse (Wojewodschaft, Kreis, Gemeinde, Ortschaft, Strasse) der Firma:

....

sowie Art und genaue Adresse der Arbeitsanstalt, in der die Person, die den Gegenstand der Benachrichtigung bildet, bechaftigt ist ....

....

Genehmigung des Wojewoden ....
vom .... Nr. ....

1. Vor- und Zuname der Arbeitskraft...........
2. Geburtsort (Alter) ....
3. Staatsangehörigkeit ....
4. Wohnort ....
5. Beruf und Spezialitat in diesem Beruf ....
6. Art der ausgeführten Arbeiten ....
7. Beginn der Arbeit oder Lehrzeit ....
8. Zeitraum, für den der Arbeits- oder Lehrvertrag (mundlich, schriftlich, von .... bis ......) geschlossen wurde ....
9. Bemerkungen ....

....

Ort ....
Datum ....

Die Richtigkeit der Punkte 6—8 bestatige ich
(Stempel und Unterschrift der Firma)

Muster Nr. 2.

Benachrichtigung
über die Beendigung des Arbeits- oder Lehrverhaltnisses einer Arbeitskraft, die die Staatsbürgerrechte der Republik Polen nicht besitzt.

Name, Sitz und genaue Adresse (Wojewodschaft, Kreis, Gemeinde, Ortschaft, Strasse) der Firma.......

....

sowie Art und genaue Adresse der Arbeitsanstalt, in der die Person, die den Gegenstand der Benachrichtigung bildet, beschaftigt ist ....

....

Genehmigung des Wojewoden ....
vom .... Nr. ....

1. Vor- und Zuname der Arbeitskraft ....
2. Geburtsort (Alter) ....
3. Staatsangehörigkeit ....
4. Wohnort ....
5. Beruf und Spezialitat in diesem Beruf ....
6. Art der ausgeführten Arbeiten ....
7. Beginn der Arbeit oder Lehrzeit ....
8. Zeitraum, für den der Arbeits- oder Lehrvertrag (mundlich, schriftlich, von .... bis ....) geschlossen wurde ....
9. Datum der Beendigung des Arbeits- oder Lehrvertrages ....
10. Bemerkung ....

Ort ....
Datum ....

Die Richtigkeit der in den Punkten 6—9 genannten Angaben bestatige ich

(Stempel und Unterschrift der Firma)

Steuerkalender für August

7. August: Zahlungstermin der Einkommensteuer von Dienstbezügen für Juli.

31. August: Zahlungstermin der 2. Rate der Gebaudesteuer.

31. August: Zahlungstermin der 3. Rate der Mietssteuer.

31. August: Letzter Zahlungstermin für die Abzahlung rückstandiger Umsatzsteuern bei Gewahrung eines Nachlasses auf die rückstandige Steuer in Höhe von 25 Prozent des eingezahlten Betrages.

Hierbei handelt es sich um rückstandige Umsatzsteuern, die vor dem 1. April 1931 fallig waren. (siehe H. u. G. **Nr. 5,** S. 53; **Nr. 7,** S. 76).

Pauschalisierte Umsatzsteuer.

Das Finanzministerium hat den nachgeordneten Stellen ein Rundschreiben (V 15.970/4/32) zugehen lassen, worin u. a. folgendes ausgeführt wird:

1. Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, dass gegenüber den Steuerzahlern, deren Berufungen gegen die Umsatzsteuerveranlagung für die Jahre 1928—1930 nicht endgültig erledigt wurden, einige Finanzamter bei der Berechnung der pauschalierten Umsatzsteuer (gemäss der im Dz. Ust. Nr. 14, Pos. 86 bekanntgegebenen Verordnung) als Grundlage den durch die Einschatzungskommissionen festgesetzten Umsatz angenommen und zur Berichtigung im Zusammenhang mit den spateren durch die Entscheidungen der Berufungskommissionen veranlassten Aenderungen in jedem Einzelfalle die Einreichung einer besonderen Berufung bis 1. Mai d. Js. verlangt haben.

Dieses Verfahren der Finanzbehorden I. Instanz entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Februar d. Js., wonach als Berechnungsgrundlage der rechtskraftig festgestellte Umsatz (prawomocnie ustalony obrót) anzunehmen ist, und kann somit bei Anwendung eines zu hohen Pauschalsatzes im Falle der Benachrichtigung vom Entscheid der Berufungskommission nach dem 1. Mai d. Js. für den Steuerzahler Verlust des ihm gemass § 13 der Verordnung vom 4. Februar d. Js. zustehenden Einspruchrechtes zur Folge haben.

Das Ministerium ordnet deshalb an, dass die Finanzamter bei der Entscheidung über die Berufung oder nach Erhalt der diesbezüglichen Veranlagungsakten die Berichtigung der Pauschalsteuerberechnung von Amts wegen (z urzędu) vornehmen, ohne die Einreichnung einer besonderen Berufung zu verlangen, und zwar durch Angleichung der als Berechnungsgrundlage für die Jahre 1928—1930 angenommenen Umsatze an die von der Berufungskommission festgesetzte Hohe; überdies sind die Finanzamter gehalten, den Steuerzahler von der Berichtigung zugleich mit der Benachrichtigung vom Entscheid der Berufungskommission in Kenntnis zu setzen.

2. Mit Bezug auf die Berechnung der Pauschalumsatzsteuer gegenüber den in § 1e der Verordnung vom 4. Februar d. Js. bezeichneten Unternehmen weist das Ministerium darauf hin, dass bei den Unternehmen, die erst im laufenden Jahre entstanden sind, die Pauschalbesteuerung im Zeitpunkte des Entstehens der Steuerpflicht Platz greift. In solchen Fallen ist die Hohe des Pauschals im Verhaltnis zur Lange des Zeitraumes zu berechnen, der zwischen dem Augenblick des Entstehens der Steuerpflicht und dem Jahresschluss liegt, wobei als Jahresgrundlage die in § 5 der Verordnung vorgesehene Pauschalnorm anzunehmen ist.

Beispiel: Die Inhaberin einer Schneiderei, die eine Handwerkskarte besitzt und eine Angestellte beschaftigt, hat ihre Werkstatte am 1. April d. Js. eröffnet. Die Pauschalsteuer betragt in diesem Fall fur das Jahr 1932 $(16 \times 9) : 12 = 12$ Złoty, zahlbar in 3 gleichen Raten am 15. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember d. Js., für das Jahr 1933 16 Złoty, zahlbar in 4 gleichen Raten in den in § 9 der Verordnung festgesetzten Zeitpunkten.

3. Um das Verfahren der Finanzbehorden bei der Veranlagung zur Pauschalumsatzsteuer Steuerzahlern gegenüber, die zur Entrichtung der Steuer nach dem 31. Marz d. Js. herangezogen wurden, einheitlich zu gestalten, ordnet das Ministerium an, dass auf diese Steuerzahler die Bestimmuugen der Art. 84 und 85 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 27. Januar 1932 (Dz. Ust. Nr. 17) anzuwenden sind, insoweit es sich um die Berufungsfrist sowie um die Falligkeitsfrist für die Pauschalsteuerraten handelt, deren Falligkeit bereits eingetreten ist oder binnen 14 Tagen seit dem auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tage eintritt. Die letzterwahnten Raten sind zu den in der Verordnung vom 4. Februar d. Js. festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

4. Die nachgeordneten Stellen sind ermachtigt, in Ausnahmefallen auf Grund des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes (Dz. Ust. 1932 Nr. 17) auf Einzelgesuche hin Nachlasse bei der Zahlung rückstandiger Pauschalsteuerraten zu gewahren, falls im Vergleich mit dem als Berechnungsgrundlage angenommenen Umsatz die in den Jahren 1931 und 1932 erzielten Umsatze festgestelltermassen bedeutend niedriger sind.

Paraphierung vereinfachter Handelsbücher für Zwecke der staatlichen Gewerbesteuer.

Gemaß dem letzten Absatz des § 4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. April 1932 betr. Führung, Prüfung und Beurteilung von Handelsbüchern für Zwecke der staatlichen Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 41, Pos. 24) unterliegt, sofern nach den Grundsatzen der vereinfachten Buchführung geführte Handelsbücher gemaß den Vorschriften des in dem betr. Gebiet geltenden Handelsgesetzbuches nicht paraphiert und bestatigt sind, das Buch, das das Warenkonto (Warenzugang und Warenabgang) bzw. das Produktionskonto enthalt, der Bestatigung.

Die Bestatigung von Büchern kann durch die Steuerbehörden I. oder II. Instanz (Finanzkammern, Finanzamter) sowie die Organe der Selbstverwaltung (Gewerbe- und Handelskammern, Handwerkskammern) erfolgen.

Im Zusammenhange mit dieser Vorschrift hat das Finanzministerium verordnet, daß die betr. Behörden, falls ihnen durch die Steuerzahler vereinfachte Handelsbücher zur Paraphierung vorgelegt werden, die Bestatigung dieser Bücher in nachstehender Weise durchführen sollen.

Auf die erste Seite

des Buches ist eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu setzen:

Vorliegendes Buch soll für die Zwecke der §§ 3 und 4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. April 1932, die im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel (Dz. U. R. P. Nr. 41, Pos. 240) erlassen wurde, der Firma in .... für die Zeit vom .... 193..... bis zum .... 193........ dienen. Das Buch enthalt .... der Reihenfolge nach numerierte und mit einer Schnur geheftete Seiten, die auf der letzten Seite mittels eines Amtsstempels befestigt ist.

....................., den .... 193...

Auf der letzten Seite des Buches

sind die Enden der Schnur mit einem Lackstempel zu befestigen, neben den die Unterschrift zu setzen ist.

Die Bestatigung der Bücher durch die Finanzbehorde unterliegt einer Stempelabgabe in Hohe von 5,— zł, und zwar gemaß Art. 154 (1. Absatz) des Gesetzes über die Stempelabgaben vom 1. Juli 1926.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die neuen Lehrlingszahlen.

In weiterer Verfolgung der Linie, die mit dem Gesetz vom 7. 11. 1931 über die Arbeit der Jugendlichen bereits eingeschlagen war, jedoch nur unter Berufung auf die Vollmachten des Gewerberechtes, Art. 125/132/148, hat nunmehr der Posener Wojewode für das Gebiet der Posener und Bromberger Handwerks- und Handelskammern im Verordnungswege die Lehrlings-Höchstzahlen für das Handwerk und die handwerksähnlichen Gewerbe festgesetzt (Pozn. Dz. Woj. 18, Pos. 282 vom 18. 4. 1932, betr. graphisches Gewerbe, Pozn. Dz. Woj. 22, Pos. 335, vom 12. 5. 1932 betr. Handwerk, Pozn. Dz. Woj. 25, Pos. 398/99 vom 1. 6. 1932 betr. Schornsteinfeger und Elektrotechniker).

Im einzelnen wird folgendes festgesetzt:

Im graphischen Gewerbe wird die Neueinstellung von Lehrlingen auf ein Jahr, für die Schornsteinfeger auf zwei Jahre völlig untersagt.

Für die anderen Berufsgruppen werden folgende Höchstzahlen festgesetzt:

1. **für Maurer, Zimmerer, Schlosser, Schmiede, Tischler, Maler und Schneider**
   auf den Meister .... 1 Lehrling,
   auf je zwei dauernd beschäftigte Gesellen .... 1 Lehrling,
   in Baugeschäften mit mehr als 10 Gesellen auf je weitere 3 Gesellen.... 1 Lehrling,
   Höchstzahl insgesamt 5 Lehrlinge, in Baugeschäften 10.
2. **Für Elektrotechniker:**
   auf den allein oder mit einem Monteur arbeitenden Lehrherrn .... 1 Lehrling,
   auf jeden weiteren dauernd beschäftigten Monteur .... 1 Lehrling,
   bei mehr als 10 Monteuren auf je 2 weitere Monteure .... 1 Lehrling.
3. **In den anderen Handwerken:**
   auf den Meister .... 1 Lehrling,
   auf den Meister und einen dauernd beschäftigten Gesellen .... 2 Lehrlinge,
   auf je 2 weitere dauernd beschäftigte Gesellen .... 1 Lehrling.
   Höchstzahl: 5 Lehrlinge.

Als dauernd beschäftigt gelten Gesellen, Monteure, die mindestens 250 Arbeitstage im Jahre, in Saisongewerben 175 Arbeitstage, in dem Betriebe beschäftigt waren.

Die obengenannten Höchstzahlen können durch Innungs- oder Korporationsbeschluß oder auch durch Sammelvereinbarung weiter eingeschränkt werden.

Der Wojewode kann gegebenenfalls für bestimmte Berufe für bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Gebiet die Einstellung von Lehrlingen überhaupt verbieten.

Lehrlinge, die am Tage der Verkündigung dieser Verordnung über die neue Höchstzahl hinaus beschäftigt sind, dürfen die Lehre beenden, sofern die Zahl der Lehrlinge den bisherigen Vorschriften entsprach. Andernfalls sind sie unverzüglich zu entlassen.

Für Übertretungen dieser Verordnungen gelten die Verwaltungsstrafen nach Art. 126 und 111 des Gewerberechts. In Frage kommt Verweis, Geldstrafe bis zu 1000 zł, Arrest bis zu 14 Tagen, völliges Verbot der Lehrlingsausbildung.

Außerdem kann zu Gunsten des entlassenen Lehrlings der Unternehmer zur Entschädigungsleistung für die unrechtmäßig verbrachte Lehrzeit herangezogen werden.

Die Verordnungen sind sämtlich sofort in Kraft getreten.

W. B.

Die Weckung des Sinnes für Wertarbeit im Kundenkreise des Handwerks.

Von Oberreg.-Rat Walter Bucerius, Karlsruhe.

Obwohl gerade in Deutschland sehr viel dafür getan worden ist, um in weiten Kreisen der Bevölkerung Sinn für Qualitätsarbeit zu wecken, sind doch die Erfolge dieser Bemühungen im allgemeinen recht gering; jedenfalls kann man nicht sagen, daß die Ansichten und die Wertschätzung der Qualitätserzeugnisse in die breitere Masse der Bevölkerung eingedrungen ist, sonst wäre es doch nicht möglich, daß für schlechte und geringwertige Ware noch solcher Absatz bestände, wie er gegenwärtig vorhanden ist. Es liegt das eben daran, daß viele Leute nicht in der Lage sind, eine gute Arbeit von einer minderwertigen zu unterscheiden.

Man sollte einmal eine Zusammenstellung über die Höhe der Werte ermitteln, die jährlich deshalb verloren gehen oder vernichtet werden, weil die Gebrauchsgegenstände, die aus minderwertigem Material oder in Pfuscharbeit hergestellt sind, weggeworfen werden müssen, da sie vor der Zeit unbrauchbar geworden sind. Der Wert solcher Waren würde viele Millionen betragen und es ist schade, daß für sie überhaupt wertvolle Arbeitsleistung aufgewendet wurde, konnten sie doch wegen ihrer Minderwertigkeit nicht dem Gebrauch dienen.

Von außerordentlicher Wichtigkeit bei dieser Frage ist es, daß auf die Erzeugungsbedingungen der gewerblichen Produktion Deutschlands die Armut unseres Landes an den wichtigsten für die gewerbliche Gütererzeugung unentbehrlichen Rohstoffen einen bestimmenden Einfluß ausübt. Die Produktion sollte sich in der Richtung einer Erzeugung hochwertiger Fertigwaren entwickeln, denn die Armut an Rohstoffen im eigenen Lande verleiht diesen einen relativ höheren Wert und zwingt zur sparsamsten Verwertung, sorgfältigsten Behandlung und Vermeidung von Verlusten. Sie veranlaßt aber ebenso dazu, den Nachteil gegenüber anderen Ländern dadurch auszugleichen, daß aus den Rohstoffen solche Fertigwaren hergestellt werden, die ihren Vorzug vor den Produkten anderer Länder durch die Aufwendung möglichst hochstehender technischer Fertigkeiten und Fähigkeiten und womöglich auch durch die künstlerische Gestaltung und Formgebung erhalten.

Es ist der Gedanke der Wertsteigerung durch hochwertige Fertigungsarbeit, der allein der deutschen Produktion einen erfolgreichen Wettbewerb ermöglicht.

Der entgegengesetzte Weg, namlich die Erzeugung billigster Massenwaren, hat immer den Nachteil, daß aus Rohstoffen Erzeugnisse hergestellt und hierfür Arbeitsleistungen aufgewendet werden, die wegen ihres geringen Wertes nur für einen schnellen Verbrauch bestimmt sein können. Dadurch wird Material und Arbeitskraft nahezu nutzlos verschwendet und wertvolles Rohstoffmaterial verbraucht. Es ist einfach unsozial, minderwertige Ware zu produzieren und sie auf den Markt zu bringen. Der erzieherische sowie kulturelle Wert hochstehender Gütererzeugung darf nicht gering angeschlagen werden, denn dadurch werden die Konsumenten auch zur Wertschatzung und Würdigung gediegener Arbeitsleistung geführt. Leider sind nun in unserer Bevölkerung die notwendigen Urteilsfahigkeiten zur Unterscheidung guter und schlechter Waren noch nicht entfernt so ausgebildet wie es sein sollte, ja es besteht vielmehr der Eindruck, daß in letzter Zeit der Sinn für die Wertschatzung solider Erzeugnisse eher noch abgenommen hat; geht das so weiter, so muß es zu einer dauernden Verflachung der Kultur führen.

Es ist das große Verdienst von Friedrich Naumann, die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung vollkommener Materialverwertung und der Qualitatsfrage für unsere deutsche Volkswirtschaft gelenkt zu haben, wenn er in seinem Buche — Neue deutsche Wirtschaftspolitik — sagt: „billige Arbeit ist schlechte Arbeit“, und wenn er weiter ausführt, daß mit allen geringen Waren Unternehmer, Arbeiter und Kaufer gegenseitig betrogen sind, weil sie sich um etwas abgemüht haben, was keiner Mühe wert war, so gilt dies zweifellos heute erst recht. Naumann sagt ferner: „Nur ein Volk, das seine Materie liebt und achtet, kann volkswirtschaftlich groß sein. Man denke doch nicht, daß über die Zukunft der deutschen Ware nur der Preiskatalog entscheidet. Jeder Deutsche, der auf Reisen geht, ist ein Stück Musterlager, man sieht ihn und sagt: — so sind die deutschen Sachen —. Jedes deutsche Hotel, in das ein Englander oder Amerikaner einkehrt, dient als kleine Ausstellung: — so sind die Fabrikationen dieses Volkes und man kann keinen solid ausgestatteten Reisenden und keine einfache, gute Hoteleinrichtung vor der übrigen Welt vorzeigen, wenn nicht die ganze dazugehörige Kultur über das Stadium der Herstellung von Unwerten hinweg ist.“

An der Produktion für den Inlandsmarkt ist nun das Handwerk in ganz erheblicher Menge beteiligt. Die meisten, gerade für die Grundbedürfnisse der Menschen unentbehrlichen Artikel von Waren werden in den Betrieben des Handwerks hergestellt. Die Befriedigung der Anforderungen im Bauwesen und im Wohnungsbau ist seine Aufgabe und das große und wichtige Gebiet aller der gewerblichen Tatigkeiten, die der Einrichtung, Erhaltung und Ausbesserung der Bedürfnisse dienen, fallt fast ausschließlich dem Handwerk zu. Wie nun das Handwerk der Art seiner Produktion nach ganz besonders dazu geeignet ist, den Gedanken der Qualitatsarbeit bei seinen Auftragen zu verwirklichen, so hat es auch bisher seinen Arbeitsstolz und seine Berufsehre darin gesucht, Qualitatsarbeit hervorzubringen; deshalb wird auch das Handwerk ganz besonders von dem Mangel an Sinn für Wertarbeit in der Bevölkerung betroffen. Wir haben eben leider vielfach keine Kennerschaft mehr für gute Arbeit.

Aus alledem aber ergibt sich nun, daß wir die Dinge nicht einfach so weiter gehen lassen dürfen, daß insbesondere das Handwerk die Aufgabe hat, hier mitzuwirken, damit eine Änderung eintritt. Hierzu aber bleibt nichts anderes übrig, als erzieherisch im Sinne der Qualitätsarbeit zu wirken, und zwar sollte diese Erziehung schon in der Schule einsetzen. Aber auch für die gewerblichen Organisationen ist es vielleicht eine der dringendsten Aufgaben, gegenwartig für die Erziehung zur Beurteilung von Qualitatsleistungen zu wirken und den Sinn für gediegene Arbeit zu wecken, dabei muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß nicht etwa die Meinung entsteht, Qualitatsarbeit sei teure Arbeit. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß in den wirtschaftlich so schlechten Zeiten nach den Befreiungskriegen, wo die Armut in unserer Bevölkerung so groß war, wohl einfache, aber doch hochwertige Erzeugnisse beliebt waren, an deren Gediegenheit und Brauchbarkeit, wie z. B. der „Biedermeiermöbel“, wir uns heute noch erfreuen können. Diese aufklarende Tatigkeit der Organisation durch Vortrage hatte sich natürlich besonders auch an nicht dem Handwerk angehörende Kreise und vor allem an den Kundenkreis des Handwerks zu richten. Auch durch Ausstellungen, durch Gegenüberstellung von „Gut und Schlecht“ ließe sich sehr viel tun, um den Sinn für Qualitatsarbeit zu starken. Schließlich wird überhaupt die Gewerbeförderung ihr Augenmerk mehr wie bisher der Weckung der Geschmacksbildung und der Konsumentenerziehung zuwenden mussen. Diese Arbeit wird dann dem Handwerk vielfach zugute kommen, sie wird aber auch zur Förderung der Kultur unserer Bevölkerung einen sehr günstigen Einfluß ausüben können und deshalb wäre es ein großes Verdienst des deutschen Handwerks, wenn es sich der Aufgabe, den Sinn für Wertarbeit zu wecken, mit aller Liebe, aber auch mit aller Tatkraft widmen würde.

Beiträge zur Wirtschaftslehre des Handwerks.

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn am Rhein.

Eine Durchsicht der bestehenden okonomischen Literatur laßt erkennen, daß die Veröffentlichungen, die handwerkliche bzw. kleingewerbliche Fragen zum Gegenstand ihrer Darstellung baben, vornehmlich vom historisch-beschreibenden Standpunkt, nicht dagegen vom gegenwärtig-analytischen betrachtet werden. Wohl finden wir das Handwerk als Gesamtheit, als Berufsstand in volkswirtschaftlichen Abhandlungen dargestellt, z. B. seine Entwicklung seit dem Mittelalter, seine zahlenmaßige Bedeutung auf Grund von statistischen Ergebnissen, sein Konkurrenzkampf gegenüber der Industrie u. ä. m. Nicht erforscht und wissenschaftlich untersucht wurde bisher die **einzelne Handwerksbetriebswirtschaft** als selbständiger Organismus in der Gesamtwirtschaft, als Einzelzelle mit analogen Funktionen, wie der Industrie-, der Bank-, der Verkehrsbetrieb. In Erkenntnis dieses Mangels in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur und der Notwendigkeit, das heutige Handwerk selbst durch wissenschaftliche Untersuchungen zu fordern, hat die wissenschaftliche Leitung des Deutschen Handwerksinstituts die Schriftenreihe „Beitrage zur Wirtschaftslehre des Handwerks“ im Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart, eröffnet. In der Schriftenreihe werden zwanglos wissenschaftliche Arbeiten publiziert, die betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, wirtschafts- und sozialpolitische Probleme des Handwerks bzw. des Handwerksbetriebes zum Gegenstand haben. Das Seminar fur Handwerkswirtschaft und das Deutsche Handwerksinstitut veröffentlichen darin einen Teil ihrer Arbeiten, unterstützen die wissenschaftlichen Untersuchungen durch Bereitstellen von bereits gesammelten Archivmaterialien, durch die Einleitung besonderer Erhebungen und durch fortlaufende Beratung der einzelnen Verfasser.

Bisher sind folgende Hefte in der Schriftenreihe erschienen:

Die Einzelwerbung im Handwerk von Dr. G. Sieber,

Die Finanzwirtschaft der Handwerkskammern von Dr. O. Pfrenger,

Die verschiedenen Betriebsgrößen im Malerhandwerk und ihr Einfluß auf Kalkulation und Preispolitik von Dr. E. Gronau.

In der Schrift **„Die Einzelwerbung im Handwerk“** werden auf Grund besonderer Erhebungen und Beobachtungen in Klein-, Mittel- und Großstadten die Mittel und Methoden der Einzelwerbung im Handwerk dargestellt. Ausgehend von einer Charakteristik der Begriffe „Handwerk“ und „Werbung“ kennzeichnet der Verfasser als Grundlage jeder handwerklichen Arbeit die **„Qualitat der Arbeit“**. In einem weiteren Kapitel werden die Arten und Formen der individuellen Werbemittel, sowie die Kosten für ihre technische Ausstattung, zum Teil mit sehr instruktiven

Schaubildern dargestellt. Besonders lehrreich für den Leser des praktischen Handwerks sind die Ausführungen über die Begründung des Konsumenten für die Permanenz der Kundschaftsverhältnisse und den Standort handwerklicher Betriebe und dessen Einfluß auf die Ausweitung der Werbung. Wenn auch die Untersuchungen — auf Grund der lokal begrenzten Erhebungen nicht bedingungslos Folgerungen für die Gesamtbeurteilung der handwerklichen Werbung zulassen, so bietet doch das Buch eine Fülle von Anregungen für den Führer und Praktiker des Handwerks, um analog in anderen Gebieten die handwerkliche Werbung und deren Auswertung zu erforschen.

Mit der Arbeit **„Die Finanzwirtschaft der Handwerkskammern"** wird der Versuch unternommen, die Finanzwirtschaft der Handwerkskammern einer systematischen Untersuchung zu unterziehen. Ausgehend von der staatsrechtlichen Stellung der Wirtschaftskammern, insbesondere der Handwerkskammern, werden im ersten Hauptteil des Buches die Einnahmequellen der Handwerkskammern behandelt, um im zweiten Hauptteil die Grundsätze, denen die Verwaltung und Verwendung der materiellen Mittel zu folgen hat, darzustellen. Die Ausführungen werden nicht nur für Handwerkskammern und Behörden von Interesse sein, sondern auch für alle Mitarbeiter im handwerklichen Organisationswesen.

In einer weiteren Schrift werden **„Die verschiedenen Betriebsgrößen im Malerhandwerk und ihr Einfluß auf Kalkulation und Preispolitik"** behandelt. Der Verfasser hat mittels einer besonderen Rundfrage — durch Unterstützung verschiedener Handwerksorganisationen — eine Anzahl Malerbetriebe untersucht und deren Ergebnisse nach den Methoden betrieblichen Vergleichs zueinander in Beziehung gesetzt. Einleitend werden die Betriebsgrößen im Malerhandwerk und die sie beeinflussenden Faktoren (Saisonschwankungen, Standortseinflüsse) dargestellt. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Kalkulation, der Preispolitik und dem Submissionswesen im Malerhandwerk. Ein weiteres Kapitel zeigt — mit vielen Tabellen und Schaubildern belegt — den Einfluß der Betriebsgröße auf die Kalkulation mit Hilfe des zwischen- und des innerbetrieblichen Vergleiches. Nachdem in einem besonderen Abschnitt der Einfluß der Betriebsgröße auf die Preispolitik behandelt ist, wirft der Verfasser zum Schlusse die interessante Frage auf: „Gibt es einen relativ optimalen Betriebsgrößentypus im Malerhandwerk?", die er dahingehend zu beantworten versucht, daß der Betrieb mit 6—12 beschäftigten Personen unter ganz bestimmten Voraussetzungen diesem relativ optimalen Betriebsgrößentypus am nächsten kommt. Wohl können solche Untersuchungen keine einmalig feststehende Ergebnisse sein, aber sie können in ihrem Aufbau und ihrer Methode für ähnliche Untersuchungen richtungweisend wirken.

Zur Aufnahme in die Schriftenreihe sind zurzeit noch weitere Arbeiten in Vorbereitung; davon sind hier zu nennen: Die betriebswirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit im Handwerk, Handwerkswirtschaft und Hauswirtschaft;

Der Einfluß der Kartelle auf die Rohstoffbeschaffung des Handwerks;

Der „angemessene Preis" in der Verdingungsordnung für Bauleistungen;

Meisterlohn, Gewinn und Einkommen;

Submissionskartelle;

Stand und Bedeutung der Handwerkerbündebewegung.

Das Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn, das Deutsche Handwerksinstitut, Hannover und der Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart, sind jederzeit zu Auskünften gerne bereit.

Einheitlichkeit im Maschinenbau der Welt.

Das Zeitalter der Industrialisierung hat es notwendig gemacht, daß auf dem Gebiet des Maschinenbaues Ländergrenzen und Sprachunterschiede unabhängig von aller Politik wenig beachtet wurden. Wenn eine deutsche Landmaschine in Südaustralien benutzt wurde, so war es z. B. wesentlich, daß Ersatzteile hierfür nicht in so kompliziertem Maße gebraucht wurden, daß sie von dem Ursprungswerk und nur von ihm hergestellt werden konnten. Für diese Maschinen und Werkzeuge mußten daher genormte Teile benutzt werden. So lange diese Normung aber nur im Lande des Herstellers selbst bekannt war, konnte der internationale Maschinenhandel davon keinen Vorteil haben. Seit 1921 besteht aber eine rege Zusammenarbeit derjenigen Organisationen in den einzelnen Ländern von Europa, Amerika und Asien. Aus dieser Zusammenarbeit ist die Normung auf eine internationale Basis gestellt worden. Die große Erfahrung, welche die deutsche Industrie bereits in der Normung hat, war auch die Veranlassung dafür, daß man sich bemühte, die deutschen Normen in den Industrieländern und den auf dem Wege der Industrialisierung befindlichen Ländern bekannt zu machen. Ein besonderer Ausschuß hat es sich zur Aufgabe gestellt, die wichtigsten deutschen Normen zu übersetzen, damit sie in der Sprache des Benutzers gelesen werden können. Dieser Ausschuß hat im Laufe des letzten Jahres die Regeln für die Prüfung von elektrischen Maschinen, von Transformatoren, von Starkstromanlagen, im Auftrag des Verbandes Deutscher Elektrotechniker herausgegeben, und zwar in englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Sprache. Die Regeln für die Prüfung von elektrischen Maschinen stellen zunächst ihren technischen Geltungsbereich fest, erklären sodann die Grundlagen, Meßzahlen, Dimensionen usw. und die genormten Werke und Bezeichnungen, sodann geben sie die Prüfbedingungen an und nennen die Angaben, die in Abkürzungen auf den Maschinen zu vermerken sind.

Auf Veranlassung des Stahlwerksverbandes sind ferner die deutschen Normen für Normalprofile (Winkel-, Doppel-T-, U- und Breitflanschträger) wie auch für Sonderprofile übersetzt worden, ebenso werden auf diese Weise Prüfbezeichnungen für Werkstoffe und ihre Eigenschaften behandelt werden. Schließlich hat die Deutsche Wagenbauvereinigung veranlaßt, daß die Normen über Werkstoffe, die für ihre Fabrikation maßgebend ist, ebenfalls übersetzt wurden.

Einem ausländischen Benutzer deutscher Waren wird so die Möglichkeit gegeben, deutsche Maschinen und deutsche Erzeugnisse nach deutschen Normen zu behandeln. In dieser Richtung trägt auch die Leipziger Technische Messe zur internationalen Verständigung auf dem Gebiet der Normung bei. Den ausländischen Käufern und Benutzern der Maschinen wird dort gedient, indem es ihnen möglich wird, Ersatzteile auf billigstem und schnellstem Wege zu beschaffen, auch von Spezialmaschinen, die im eigenen Lande nicht hergestellt werden, und von Teilen, deren Konstruktion und Anfertigung nicht ohne weiteres in der erforderlichen Güte möglich ist.

10 Gebote für Lehrlinge.

Der in Burgstadt i. Sa. wohnhafte Klempnermeister Bernhard Scheer hat die nachfolgenden 10 Gebote für Lehrlinge abgefaßt. Nachdem er sich aus der handwerklichen Tätigkeit zurückgezogen hat, konnte er sich durch den Vertrieb dieses Merkblattes eine neue Erwerbsquelle in diesen schweren Zeiten schaffen.

Wer soll Meister sein? Wer was ersann!
Wer soll Geselle sein? Wer was kann!
Wer soll Lehrling sein? Jedermann!
Volksmund.

Mit Fleiß erdacht,
Im Schweiß vollbracht,
Hat deutsches Handwerk groß gemacht.
Otto Kernstock.

10 Gebote für Lehrlinge.

1. Unerschütterlich sei stets in Dir der Vorsatz, dem Berufe, dem Du Dich aus eignem Entschluß gewidmet hast, felsenfeste Treue zu halten für Dein ganzes Leben.

Beharrlichkeit führt zum Ziel!

2. Sei folgsam und dankbar Deinem Meister, dem Du das Vertrauen entgegenbringst, daß er Dich sein Handwerk lehrt. Laß Dich nie und von niemandem gegen Deinen Meister aufhetzen. Achte und ehre in ihm Deinen Lehrmeister, der Dir zu einer geachteten Stellung im Leben verhelfen will.

Wer andere nicht ehrt, ist der Ehre nicht wert!

3. Arbeite stets mit Verstand, Lust und Liebe. Wenn zwingende Gründe vorliegen, daß die Arbeitszeit überschritten werden muß, so arbeite nicht, weil du mußt, sondern, weil Du willst. Denn Du bist keine Maschine, sondern ein Mensch.

Fängst Du Dein Werk mit Freuden an, ist's um die Hälfte schon getan!

4. Versäume nie ohne stichhaltigen Grund Deine Fach- und Fortbildungsschule. Kaufe Dir gute Bücher, die Dir für Deinen Beruf nützliche Kenntnisse vermitteln, und lies sie nach Feierabend.

Wer im Alter ernten will, muß in der Jugend säen!

5. Was auch in der Werkstatt Deines Meisters vorkommen mag, und was Du dort hörst, das behalte

für Dich. Es sei denn, daß es sich nicht mit der Reinheit Deines Herzens und Deines Gewissens vertragt. Dann tue, was Du für Recht und Pflicht haltst.

Zucht und Tugend ziert die Jugend!

6. Sei freundlich und höflich gegen jedermann: Gegen Deinen Meister, gegen dessen Angehörige, gegen die Gesellen und gegen die Kunden Deines Meisters.

Mit dem Hute in der Hand kommst Du durch das ganze Land.

7. Du wirst im Laufe der Jahre reicher an Verstand und Dir in Deinem Berufe vielerlei Kenntnisse erwerben. Bilde Dir aber nie etwas ein oder zeige gar das törichte Bestreben, klüger sein zu wollen als Dein Meister und als diejenigen, die Dich bisher unterwiesen haben.

Bescheidenheit heißt das Kleid der Tüchtigkeit!

8. Die Liebe zu Deinen Eltern, die Achtung gegen Deinen Lehrmeister und Dein reines Gewissen gebieten Dir, allezeit ehrlich zu sein und nicht zu begehren, was nicht Dein ist.

Ehrlich wahrt am langsten!

9. Wohin auch Dein Lebensweg Dich führen moge, da zeige, daß Du ein Mann werden willst. Sei mannlich und standhaft, wenn jemand es wagen sollte, Dir Deine Herzensreinheit, Deinen Glauben und Deine Vaterlandsliebe zu rauben. Dann nimm Dir kein Blatt vor den Mund und sage Deine Meinung.

Redlich sei des Herzens Grund, redlich spreche auch Dein Mund!

10. Wahrend Deiner Lehr- und Gesellenzeit halte Dir stets das Ziel vor Augen, ein tüchtiger, selbstandiger Meister zu werden, der sich als nützliches Glied seiner großen Innungsorganisation anschließen kann und muß.

Wo ein Wille ist, da ist auch ein Vollbringen!

Mein Kind, Du bist lang' der Mutter aus der Wiegen;
Nun hilf Dir selbst! Wie Du Dich bettest, wirst Du liegen;
Die Flügel wuchsen Dir, gebrauche sie zum Fliegen;
Der kommt nicht auf den Berg, wer nicht heraufgestiegen;
Greif an die Schwierigkeit, so wirst Du sie besiegen!

Friedrich Rückert.

Verbandsnachrichten.

Buchstelle Kolmar.

Sprechstunden des Geschaftsführers der Buchstelle Chodzież, **ul. Józ. Raczkowskiego 18,**
Donnerstag: 9—1 Uhr,
Sonnabend: 3—5 Uhr.

Kischkowo: Die anberaumte Ortsgruppensitzung findet nicht am Sonntag, dem 28. August, sondern **am Sonntag, dem 14. August, nachm. 4 Uhr** beim Mitgliede W. Freier statt.

Ehrung.

Unserm Mitglied, Herrn Otto Mix, Poznań, ul. Kantaka 6, wurde in diesen Tagen eine besondere Ehrung zuteil. Am 6. Juli vor 10 Jahren ubernahm Herr Mix die ehrenamtliche Vertretung des Leipziger Messeamtes für Großpolen und Pommerellen. Zu diesem Tage wurde dem ehrenamtlichen Vertreter, der sich um die Leipziger Messe sehr verdient gemacht hat, eine große Auszeichnung in Gestalt der bronzenen Meßplakette zuteil. Diese Auszeichnung ist bisher nur sehr wenigen besonders verdienten Herren verliehen worden und stellt eine ungewöhnliche Anerkennung der Arbeit des Herrn Mix dar. Die Plakette und ein besonders herzliches Glückwunschschreiben des Messeamtes sind am 6. Juli vormittag Herrn Mix durch Herrn Konsul Dr. Schroeder ausgehandigt worden. — In dem Schreiben des Messeamtes wird in besonders herzlicher Form die unermüdliche und erfolgreiche Arbeit für die Leipziger Messe rühmend anerkannt. Diese Arbeit hat eine besondere Bedeutung für die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen in unserem Gebiet. Herr Mix hat sich der oft sehr schwierigen Lage mit vorbildlichem Geschick entledigt und so für die Leipziger Messe Verdienste erworben, die unvergessen bleiben werden.

Ihre Vermahlung beehren sich anzuzeigen

Dr. Fritz Loll und Frau Grete
geb. Siebert.

9. Juli 1932.

Gnesen. Am 27. Juli fand eine Tagung des Bezirksverbandes Gnesen statt, an der Vertreter der Ortsgruppen Gnesen, Kischkowo und Kletzko teilnahmen. Zur Besprechung kam lediglich die Frage der Einrichtung einer Buchstelle. Nach einem einleitenden Vortrage des Herrn Baehr wurde eine Umfrage nach der mutmaßlichen Zahl der Teilnehmer gehalten. Die Zahl der sich sofort Meldenden war zunachst nur gering, jedoch erklarten sich eine Reihe von Mitgliedern, die augenblicklich durch andere Stellen betreut werden, bereit, sich zum Schluß des Jahres der Buchstelle des Verbandes anzuschließen. Es wurde daher beschlossen, die Arbeit in der Buchstelle Gnesen mit dem vom Hauptverband vorgeschlagenen Buchhalter sofort aufzunehmen.

Rogasen. Der Bezirksverband „Nord" des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt seine erste diesjahrige Tagung am Sonntag, dem 17. Juli, in Rogasen ab. Es waren 6 Ortsgruppen mit 26 Mitgliedern vertreten. Vom Verbandsvorstand waren Herr Dr. Loll und Herr Baehr-Posen anwesend. Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Obmann der Ortsgruppe Rogasen eröffnete der Bezirksvorsitzende die Tagung und gedachte zunachst des verstorbenen Ehrenvorsitzenden, Herrn Gustav Tonn-Ritschenwalde; die Anwesenden erwiesen demselben die übliche Ehrung. Hierauf wurden das Protokoll der letzten Bezirkstagung und der Jahresbericht verlesen. Nach dem Bericht gehören dem Bezirksverband noch 7 Ortsgruppen mit etwa 300 Mitgliedern an. Im letzten Jahre hat mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhaltnisse nur eine Bezirkstagung stattgefunden. Es folgten dann die Berichte der einzelnen Ortsgruppen, nach welchen die Verhaltnisse in Kolmar, Budsin, Rogasen und Czarnikau infolge der wirtschaftlichen Not wohl sehr bedrückt sind, aber in den Ortsgruppen noch reges Leben herrscht; Ritschenwalde meldet sogar noch einen Zuwachs von 5 Mitgliedern. Weniger günstig ist die Lage in Filehne, das wohl von allen Orten der Provinz durch seine ungünstige Lage von der Wirtschaftskrise am schwersten betroffen ist.

An die Berichte schloß sich eine rege Aussprache an. Herr Baehr bezweifelte die Möglichkeit eines weiteren Abbaues der Beitrage und meint, daß die Ortsgruppen den Ausgleich für den Ausfall an Beitragen schwacher Mitglieder schaffen müßten, damit das Bestehen des Verbandes nicht gefährdet würde. Im weiteren berichtet Herr Baehr über die Berufshilfe und gibt bekannt, daß diese jetzt vollständig organisiert sei und gut arbeite, und versichert, daß Herr Dr. Burchard auf Wunsch gern die einzelnen Ortsgruppen besuche.

Weiter wurde über das Unwesen der Schwarzarbeit gesprochen. Herr Dr. Loll sprach über die in dieser

Hinsicht vorgebrachten Beschwerden und versprach, sich bei den in Frage kommenden Stellen für die Berücksichtigung aller berechtigten Wünsche einzusetzen. Er berichtete auch über die Zusammenarbeit des Verbandes mit der Handwerks- und Handelskammer sowie mit den polnischen Berufsverbanden und erörterte auch die Möglichkeit einer Abhilfe gegen die Schwarzarbeit.

Als Ort der nachsten Bezirkstagung wurde Czarnikau bestimmt. Die Festsetzung des Tages wurde dem Bezirksvorstand überlassen.

Wongrowitz. Monatsversammlung vom 18. Juni d. Js. Nach Verlesung des Protokolls und der vom Vorstand eingegangenen Schriftstücke berichtete Herr Jaschke eingehend über die letzte Beiratssitzung in Posen. Insbesondere machte er darauf aufmerksam, daß in verschiedenen Orten der Provinz vom Verbande aus Buchstellen für die Mitglieder eingerichtet worden sind und daß weitere Gründungen von Buchstellen in Aussicht stehen. Auch wurde auf die Arbeit der „Berufshilfe" hingewiesen und dringend empfohlen, sich in allen Fragen, die in ihren Arbeitsbereich fallen (Berufsberatung der heranwachsenden Jugend, Lehrstellenvermittlung, Stellenvermittlung) an sie zu wenden. Im Anschluß hieran fand eine Aussprache über eine Reihe von Steuerfragen statt, in der die Mitglieder ihre Erfahrungen austauschten.

Am Dienstag, dem 26. Juli, starb plötzlich und unerwartet unser Mitglied

Herr Sanitätsrat

Dr. Theodor Pincus

im 64. Lebensjahre.

Der Verstorbene war Mitbegründer des Verbandes und nahm als Mitglied des Beirats an unseren Bestrebungen lebhaften, tätigen Anteil. Als Mensch und als Arzt wegen seiner steten Hilfsbereitschaft und unermüdlichen Pflichterfüllung geliebt und geachtet, ist sein Weggang für uns alle ein unersetzlicher Verlust.

Sein Andenken werden wir stets in ehrender Erinnerung bewahren.

Verband für Handel und Gewerbe e.V.

Der Vorstand.

Messen und Ausstellungen.

Die 20. Deutsche Ostmesse Königsberg Pr.

(Das Programm für den 21.—24. August).

Vom 21. bis 24. August d. Js. wird die Deutsche Ostmesse zum 20. Mal ihre Tore geöffnet halten. Heute in der Zeit der Wirtschaftskrise fallt der Ostmesse als Verbindungsglied zwischen der Wirtschaft Deutschlands und der Oststaaten eine ganz besondere Aufgabe zu. Als Hauptteil der altbewährten Gliederung: **Allgemeine Warenmustermesse,** Technische und Baumesse und die große Landwirtschaftsausstellung, weist die erste wieder eine überaus große Vielgestaltigkeit auf. Neben Textil- und Lederwaren werden wieder die verschiedensten Bedarfsartikel zur Geltung kommen. Die schon heute feststehende zahlreiche Beteiligung der mannigfaltigsten Industrien gibt die Gewahr dafür, daß die erhöhte Notwendigkeit dieses Warengroßmarktes in der gegenwartigen Situation richtig erkannt worden ist; um so mehr als auch die Zahl der Besucher, die als Kaufer in Frage kommen, bisher unaufhaltsam gestiegen ist. Auch in der Technischen und Baumesse wird die Abteilung **„Bauwesen"** dieses Mal besonders umfangreich aufgezogen.

Im Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Interesses steht wieder die bekannte große **Tier- und Geflügelzuchtausstellung** der ostpreußischen Hochzuchten. Eine Schau von Kalt- und Warmblutpferden, Herdbuchrindern, Schweinen und Schafen in Verbindung mit Auktionen und Veranstaltungen, wie Hengstquadrille, Turniere und dergl. mehr, bietet erneut ein reichhaltiges Programm. Daneben steht die bedeutungsvolle **Milch-, Kase- und Butterschau.** Ferner die **Landmaschinenschau** des Landmaschinen-Instituts der Konigsberger Universitat mit ihren im Betrieb vorgeführten Neuheiten. Gleichfalls eine „lebende" Darstellung: **„Elektrizitat** in Haus und Hof" (besonders in der Landwirtschaft) in Verbindung mit der Elektro-Apparate- und Maschinen-Industrie.

Einen Hauptanziehungspunkt dürfte auch die bekannte **Siedlungsausstellung** des Preußischen Landwirtschaftsministeriums darstellen, der 3 Sonderschauen über die **Stadtrandsiedlung** und den stadtischen sowie landlichen **Kleinwohnungsbau** angegliedert werden. Neben den vielseitigen landwirtschaftlichen Veranstaltungen (einschl. Müllereigewerbe) beansprucht vor allem die vom Reichsforstwirtschaftsrat und vom Deutschen Forstverein ins Leben gerufene große **Holzausstellung** erhöhte Beachtung. Besondere Belebung erfahrt diese Lehrschau über die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten des Holzes durch den Aufbau eines vollstandigen Siedlungsgehöftes.

Von den die Mustermesse umrahmenden Fach- und Sonderausstellungen, die die Aufgabe haben, belehrend und aufklarend dem Güterabsatz neue Wege zu bereiten, seien heute nur genannt die unter Mitwirkung der Leinenindustriellen hergerichtete Leinenschau; eine von der einschlagigen Industrie reich beschickte **Segelflugausstellung** und eine Ausstellung über das **Jugendherbergswesen.**

Die marktmaßige Sonderbedeutung, die die Deutsche Ostmesse auch in diesem Jahr zu beweisen haben wird, hat schon jetzt zu einem lebhaften Interesse bei den östlichen Nachbarn geführt. **Lettland** wird zum ersten Mal mit einer allgemeinen Wirtschaftsschau vertreten sein. Über die Teilnahme **Finnlands** und anderer Staaten sind die erfolgversprechenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Ein gegen das Vorjahr doppelt so großes Gelande hat die **Sowjetunion** für ihre Exportmusterschau belegt. Auch liegen bereits zahlreiche Anmeldungen von verschiedenen Delegationen und für Studienreisen, sowie Tagungen aus dem Auslande vor.

Deutsche Funkausstellung.

In der Zeit vom 19. bis zum 28. August findet in Berlin die diesjahrige große deutsche Funkausstellung statt. Der Ruf der Ausstellung als der größten und umfassendsten Funkausstellung Europas ist international begründet. Auch in diesem Jahr wird die Ausstellung von allen maßgebenden Firmen der Rundfunkindustrie und zahlreichen Firmen der verwandten elektro-akustischen Industrien beschickt werden und dem Besucher einen lückenlosen Überblick über die Leistungsfahigkeit und Entwicklung dieser Industriezweige bieten.

Die Deutsche Reichspost, die Reichsrundfunkgesellschaft und die Heinrich-Hertz-Gesellschaft zur Förderung des Funkwesens werden mit interessanten und lehrreichen Sonderausstellungen vertreten sein. Auch das immer noch sehr aktuelle Thema der störungsfreien Rundfunkempfanger wird in anschaulicher Weise durch die Vorführung der heute bekannten Störschutzmöglichkeiten behandelt werden.

Waren- und Vertretervermittlungs-Liste B. 7.

I. Import von Polen nach Deutschland.

101. Leipziger Firma ist an dem Bezug von Kümmelsamen, der zur Destillation von Kümmel Verwendung findet, interessiert und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden leistungsfahigen und zuverlassigen Lieferfirmen.

102. Kölner Agenturhaus hat Interesse für Gansekiele zur Herstellung von Zigarrenspitzen und erbittet diesbezügliche Angebote seitens leistungsfahiger Exporthauser.

103. Schlesische Firma hat Bedarf an gespaltenen Faßstaben (Faßdauben) aus Espenholz, 1 m lang, von 8 cm aufwarts breit, ca. 25 mm stark und wünscht Offerte von seiten maßgebender Lieferfirmen bzw. Produzenten.

104. Hamburger Agent, der am Platze gut eingeführt ist, übernimmt Vertretungen größerer polnischer Exportunternehmen in Artikeln, die sich speziell für den Übersee-Export eignen.

105. Schlesische Firma ist an dem Bezug von Kuhhaaren und Kuhmähnen interessiert und erbittet Angebote in diesen

Artikeln; aus frachtlichen Gründen werden Lieferanten aus der Gegend Posen, Śrem etc. bevorzugt.

II. Export von Deutschland nach Polen.

106. Firma in Kassel sucht mit rührigen und angesehenen Vertreterfirmen in Verbindung zu kommen, die Interesse an dem Vertrieb von Kranen, Bekohlungs- und Besandungsanlagen, Gepackaufzügen, Schlachthofseinrichtungen und ahnlichen Maschinenbauerzeugnissen haben, und die nötigen Fachkenntnisse sowie Beziehungen besitzen.

107. Chemnitzer Firma sucht Verbindung mit tuchtigen und branchekundigen Vertreterfirmen der Maschinenbranche, die an der Übernahme einer Vertretung in Holzbearbeitungsmaschinen interessiert sind und die einschlagige Kundschaft gut kennen.

108. Schlesische Firma sucht für den Vertrieb ihrer „Piasten"-Bronze-Tinktur auf Leimfarbengrund einen bei den Lack- und Farben-Großhandlungen gut eingeführten Branchevertreter.

109. Firma in Württemberg sucht für den Vertrieb von diversen Essenzen, Back- und Gewürzextrakten, Genußmittelfarben etc. einen durchaus branchekundigen Vertreter, der in Posen, Graudenz oder Thorn seinen Sitz hat und mit Zuckerwaren- und Schokoladenfabriken, Backereien und Konditoreien Fühlung hat.

110. Leipziger Firma sucht Verbindung mit tüchtigen und vertrauenswürdigen Vertretern für den Vertrieb ihrer Spezialerzeugnisse wie, Filtrierpapiere in Bogen, Rund- und Faltenfilter für alle vorkommenden Zwecke der Chemie, Pharmazie und Technik, Filterpressenpapiere für alle Pressensysteme, Tropfenfängerdeckchen etc.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Zloty 2.— in Postwertzeichen die Hauptgeschaftsstelle der

Deutsch-Polnischen Handelskammer E.V., Breslau 1, Wallstr. 2.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✻ ✻ ✻ ARBEITSMARKT ✻ ✻ ✻

Neumeldungen.

Stellengesuche.

Maurergeselle,
21 J., evgl., zweispr., s Stellg. auf Gut. 1/4

Malergehilfe,
20 J. alt, evgl., zweisp., firm in samtl. Facharbeiten. 7/7

Tischlergeselle,
Bau- u. Mobelt., 20 J., evgl. 11/5

Tischlergeselle,
18 J., evgl., s. Stellung zur Weiterbildung. 11/35

Kunsttischler,
47 J., kath., sucht Dauerstellung. 11/39

Tischlergeselle,
Bau- u. Mobelt., 22 J., zweispr., sucht Stellung in masch. Betrieb. 11/40

Stellmacher,
22 J., evgl., zweispr., sucht Stellung auf Gut. 12/8

Stellmacher,
20 J., evgl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterbildg. 12/14

Schmiedegeselle,
Dreschsatzführer, Chauffeur, 27 J., evgl., sucht Stellung auf Gut. 21/46

Schmiedegeselle,
20 J., mit Hufbeschl. und Schlosserarbeiten. 21/48

Schmiedegeselle,
20 J., evgl., zweispr. 21/49

Schmied,
21 J., evgl., sucht Stellung auf Gut als Maschinist. 21/50

Maschinen- und Bauschlosser
52 J., kath. 22/39

Bau- und Kunstschlosser,
24 J., evgl., zweispr. 22/40

Maschinenschl. Chauffeur,
24 J., evgl. auch als Dreschsatzführer. 23/50

Schlosser,
Mechaniker, 19 J., evgl., s. Stellung z. Weiterbild. 23/53

Elektro- und Radiomonteur,
23 J., evgl., zweispr. 31/9

Elektromonteur, Maschinist,
42 J., evgl. 31/13

Elektromonteur,
28 Jahre, evgl. 31/14

Techniker,
22 J., evgl., zweispr., sucht Stellung in Konstruktionsbüro. 40/18

Buchdrucker,
42 J., evgl., sucht Stellung als Setzer oder Korrektor. 41/7

Buchdrucker,
21 Jahre, evangl. 41/8

Schriftsetzer,
21 Jahre, evgl., zweispr. 41/9

Tapezierer-Dekorateur,
55 Jahre, evgl., zweispr. 46/20

Sattler-Riemer,
24 J., evgl., zweisprachig. 46/21

Backergeselle,
20 J., evgl., mit Feinbackerei und Ofenarb. vertraut. 61/30

Backergeselle,
19 J., evgl., sucht Stellung zur Weiterbildung.

Backergeselle,
21 J., evgl., sucht Stellung z. Weiterb. i. masch. Betriebe. 61/34

Fleischergeselle,
21 Jahre, evgl., zweispr. 62/10

Fleischergeselle,
21 J., evgl., sucht Stellung zur Weiterbildung. 63/11

Fleischergeselle,
22 Jahre, evgl., zweispr. 63/12

Müllergeselle,
23 J., evgl., zweispr., sucht Stellung als 2. in größ. Mühle od. als allein. 64/29

Mullergeselle,
22 J., evgl., sucht Stellung z. Weiterb. in Dampfmühle. 64/30

Friseurgehilfe,
19 J., evgl., sucht Dauerstellung. 68/7

Getreidekaufmann,
19 J., kath., sucht Stellung als Buchhalter. 74/13

Stenotypistin,
Buchhalterin s. Anfangsstellung auf Gut. 76/5

Gutssekretarin,
36 Jahre, evangelisch. 76/19

Maschinenkaufmann,
22 J., evgl., sucht Anfangsstellung auf Gut als Gutssekretar. 76/20

Korrespondent,
29 J., evgl, perfekt zweispr. 77/26

Stenotypistin,
27 J, evgl, m. mehrjahriger Praxis. 78/13

Anfangerin,
sucht Stellung im Buro, 24 J. 79/25

Buchhalter,
20 J., evgl., sucht Stellung als Rechnungsführer auf Gut. 79/26

Korrespondent,
24 J., evgl., perf. dreisprachig. 79/27

Chauffeur,
20 J., evgl., auch als Motorführer. 95/19

Buchhalter u. Korrespondent,
29 J., 10 Jahre in letzter Stellung, auch als leitender Kaufmann. 80/26

Buchhalter - Korrespondent.
38 J., evgl., m. mehrj. Praxis als selbst. Betriebsleiter. 80/27

Buchhalter,
28 J., evgl., auch als Korrespondent. 80/30

Kolonialwarenkaufmann,
25 J., evgl., sucht Stellung als Verkaufer oder Lagerist, zweispr. 81/15

Verkauferin,
26 Jahre, kath. 81/19

Verkaufer,
Kolonialw. und Delikatessen, 24 Jahre, evangelisch. 81/20

Drogist,
31 J., kath., sucht Stellung als Kontorist od. Reisender, Filialleiter. 84/3

Gartnergehilfe,
20 J., evgl., sucht Stellung in größerer Gartnerei. 92/45

Gartnergehilfe,
18 J., sucht Stellung zur Weiterbildung in Handelsgartnerei. 92/66

Gartnergehilfe,
23 J., evgl., sucht Stellung als Gutsgartner. 92/47

Gartnergehilfe,
22 J, evgl., sucht Stellung in Handelsgärtnerei z. Weiterbildung. 92/49

Chauffeur,
guter Fahrer, 22 J., evgl., zweisprachig. 95/17

Chauffeur,
32 J., evgl., mit Reparaturen vertraut, als Privatchauffeur. 95/18

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.